

Schießnachweis

§ 17a Absatz 3 Landesjagdgesetz
§ 34 Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd ist der jährliche Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit.

Hierfür ist vorzulegen:

- a) Ein Übungsschießnachweis* gemäß Muster der Anlage 2 § 34 DVO-LJG oder
- b) eine vergleichbare Bescheinigung eines Jagdverbandes eines anderen Bundeslandes.

* Für den Schießnachweis gemäß a) gilt:

Schießstand:

Je fünf Schüsse aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 Meter

1. auf den laufenden Keiler, stehend, freihändig
2. auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, stehend, freihändig und
3. auf den laufenden Keiler angehalten auf der Schneisenmitte, sitzend.

Der Schießnachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 100 Ringe erreicht wurden; es zählen nur die Ringe „8“, „9“ und „10“ mit der Erweiterung, dass die Ringe „5“ und „3“ nach vorne, in Laufrichtung, als „8“ gezählt werden.

Die Übung kann als Ganzes beliebig oft wiederholt werden.

Schießkino:

Es sind im Anhalt an die nachstehenden Szenarien:

1. fünf Schüsse im Anschlag stehend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild
2. fünf Schüsse sitzend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild und
3. zehn Schüsse stehend, freihändig auf flüchtiges Schwarzwild

abzugeben. Für anatomisch tödliche Treffer wird ein Punkt vergeben.

Der Schießnachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 15 Gesamttrefferpunkte erreicht wurden.

Die Übung kann als Ganzes wiederholt werden.

Schießnachweis

Für Frau / Herrn

Adresse

Schießstand

Jahr	Treffer in den Ringen			Name Schießstand; Name Standleitung	Datum; Unterschrift Standleitung; Stempel
	Laufender Keiler stehend	Stehender Keiler stehend	Stehender Keiler sitzend		

Schießkino

Jahr	Gültige Treffer			Name Schießkino; Name Standleitung	Datum; Unterschrift Standleitung; Stempel
	Stehend, freihändig stehendes Stück	Sitzend, freihändig stehendes Stück	Stehend, freihändig flüchtiges Stück		